



NGG Hauptverwaltung – Postfach 50 11 80 – 22711 Hamburg

**Per E-Mail:**

[WR12@bmub.bund.de](mailto:WR12@bmub.bund.de)  
[IVB1-Verbaende@bmwi.bund.de](mailto:IVB1-Verbaende@bmwi.bund.de)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit,  
53048 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und Energieerzeugung  
11019 Berlin

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unser Zeichen VBII/CHG/UH/GG  
Telefon 040/380 13-0  
Durchwahl 217/171  
Telefax 040/38 36 98  
E-Mail hv.getraenke@ngg.net  
Datum 23.01.2015

**Fracking - Verbändebeteiligung  
Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften  
zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technik und  
anderen Vorhaben**

Aktenzeichen: WR I 2 21111/8, IVB1-33303/17#004

**hier: Unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

mit E-Mail vom 19. Dezember 2014 wurden wir - im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen "Fracking-Rechtsrahmen" - gebeten, eine Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesberggesetzes (BBergG), der Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung Bergbau (UVP-V Bergbau), der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Bergbau (EinwirkungsBergV) und der Allgemeinen Bergverordnung (ABergV) abzugeben.

Dieser Bitte möchten wir nun mit diesem Schreiben (nebst Anlagen) nachkommen.

**1. Forderung eines grundsätzlichen Fracking-Verbot**

Die Gewerkschaft NGG gehört zu den vielen Kritikern des Fracking und fordert ein konsequentes Verbot von Fracking in Deutschland. Die Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere das Grund- und Trinkwasser, die Basis vieler unserer Lebensmittel sind, sind bis heute weitestgehend ungeklärt, das Risiko für Mensch und Natur deshalb unkalkulierbar.

Hierbei gilt es sich auch vor Augen zu führen, dass der Einsatz der Fracking-Technik (im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Öl- und Gasvorkommen) aufgrund der Auswirkungen (und Risiken) insbesondere den Grundsätzen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften sowie der Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, widerspricht.

**Gewerkschaft NGG**

Briefe: Postfach 50 11 80 – 22711 Hamburg  
Büro- und Paketanschrift: Haubachstraße 76 – 22765 Hamburg  
Bahnverbindung: Hamburg-Altona; S-Bahn Holstenstraße  
Internet: www.ngg.net

**Vertreten durch**

den Geschäftsführenden Hauptvorstand:  
Michaela Rosenberger (Vorsitzende)  
Claus-Harald Güster  
Burkhard Siebert

**Bankverbindung**

SEB-Bank AG  
IBAN: DE86 2001 0111 1132 026600  
BIC: ESSEDE5F200

Nicht umsonst hat Gouverneur Andrew Cuomo im Dezember 2014 ein Fracking-Verbot für sein US-Bundesstaat New York angekündigt. Grundlage für die Entscheidung war unter anderem eine Gesundheitsstudie des NY Health Departments. Die aktuelle Studie weist auf signifikante Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Fracking hin.<sup>1</sup> Allein der mit dem Einsatz des Fracking-Verfahrens einhergehende Verbrauch des Wassers, ein unwiederbringliches Gut, welches in allen Branchenbereichen unserer Mitglieder eine fundamentale Rolle spielt, rechtfertigt unserer Auffassung nach ein sofortiges Verbot dieser Technik.

Exemplarisch zitieren wir in diesem Zusammenhang aus dem letzten Gutachten des Umweltbundesamtes:

*"Der ... **Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist.** Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürregefährdeten Regionen zunehmen wird."*<sup>2</sup>

## **2. Konsequenter Schutz unserer Brunnen und deren Einzugsbereiche sowie konsequente Erweiterung der Ausschlussgebiete für Fracking**

In den beigefügten Anlagen nehmen wir detailliert zu den notwendigen Ergänzungen/Umformulierungen der vorgelegten Änderungs-Entwürfe Stellung.

Grundsätzlich möchten wir hier jedoch erneut auf das oben zitierte Gutachten verweisen und darauf aufmerksam machen, dass das Umweltbundesamt (UBA) die Ausweisung von Ausschlussgebieten auf Grund des Eintretens und der Verschärfung der Flächennutzungskonflikte für notwendig erachtet. Das UBA weist in seinem Gutachten mehrere Ausschlussgebiete aus. Diese Liste haben wir konsequent ergänzt und als Anlage III beigefügt.

Prioritär möchten wir hierbei darauf aufmerksam machen, dass die Einzugsbereiche von Stellen zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln unter dem Verbotstatbestand des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG aufzulisten sind. Darüber hinaus sind entsprechende Pufferzonen noch zu definieren.

Abschließend möchten wir klarstellen, dass die NGG sich nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern sondern gegenüber allen VerbraucherInnen in Deutschland verpflichtet fühlt. Sauberes Trinkwasser, saubere Luft und lebendige Böden sind die unverzichtbaren Grundlagen der Produkte der Betriebe der NGG-Mitglieder. Nicht nur aus Naturschutzaspekten, sondern auch mit Blick auf die in diesen Branchen beschäftigten Menschen ist der Verzicht auf Fracking unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Harald Güster  
Stellvertretender Vorsitzender NGG

Ulf Henselin  
Referatsleiter Getränke

### **Anlagen:**

- Anlage I - Wasser- und naturschutzrechtlicher Teil
- Anlage II - Bergrechtlicher Teil
- Anlage III - Ausschlussgebiete

<sup>1</sup> <http://www.nytimes.com/interactive/2014/12/18/nyregion/new-york-state-fracking-report.html>

<sup>2</sup> [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_53\\_2014\\_umweltauswirkungen\\_von\\_fracking\\_28.07.2014\\_0.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_28.07.2014_0.pdf)

Stellungnahme Fracking-Rechtsrahmen

I. Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG	Die rechtlichen Klarstellungen werden begrüßt.	
§ 13 a Abs. 1 Nr. 1 WHG	Die politisch beabsichtigte Festlegung, Fracking in Deutschland für Schiefer- oder Kohleflözgas unterhalb von 3.000 Metern zu erlauben, ist <del>wenig-wissenschaftlich-</del> für uns nicht plausibel bzw. wissenschaftlich begründbar. Die Antwort der Bundesregierung, dass der Gesetzgeber in vielen Fällen in pauschalierender Weise Grenzen oder Grenzwerte festlegen muss, überzeugt keinesfalls. In dem Zusammenhang wird explizit auf die Angaben des damaligen Antragstellers in Nordhessen, die BNK GmbH, hingewiesen. Das Unternehmen hatte in den Antragsunterlagen vom "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" gesprochen. Zudem gesellt sich der Umstand, dass lediglich Schiefer- und Kohleflözgas von den Regelungen erfasst werden. Es gibt keinerlei nachvollziehbare Begründung, warum Tight-Gas/-Öl sowie Schieferöl ausgelassen werden.	Fragen: - Wieso soll Fracking in Schiefer in 2999 Metern Tiefe verboten und in 3000 Metern Tiefe erlaubt sein? - Und wer will bei einem "Zielhorizont in ca. 3000 Metern Tiefe" überprüfen wann das Verbot eintritt und wann nicht? - Warum werden Tight-Gas/Öl sowie Schieferöl nicht von den Neuregelungen erfasst?
§ 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG	Sensible Gebiete wie sie in § 13 a Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden (Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Einzugsgebiete von Talsperren und Seen, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen) sind - auf Grund ihrer Schutzzielbestimmung - bereits jetzt vor solchen Eingriffen wie dem Fracking geschützt. Wenn der Gesetzgeber sich für diesen Weg entschließt, dann muss er die Liste der Verbotgebiete konsequent weiterführen. Auch die unter § 13 a Abs. 5 Nr. 2 genannten Gebiete sind an dieser Stelle aufzuführen. Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat auch das Umweltbundesamt in seinem Gutachten von Juli 2014 aufmerksam gemacht. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme beigelegt.	Die Ausschlussgebietsliste ist konsequent zu komplettieren. Siehe hierzu Anlage beigelegte Anlage.

## Anlage 1 - Wasser- und naturschutzrechtlicher Teil

<p>§ 13 a Abs. 2 WHG</p>	<p>Fracking-Vorhaben (auch in Schiefer- oder Kohleflözgestein) sollen - ober und unterhalb der <del>wenig wissenschaftlichen</del> Grenze von 3000 Metern - zu Forschungszwecken und anschließend zu kommerziellen Zwecken stattfinden können, wenn sie von einer „Expertenkommission“ als "unbedenklich" eingestuft wurden. Diese zusätzliche Aufweichung des propagierten Fracking-Verbots zwecks Schutz der Umwelt und der Gesundheit wird abgelehnt. Die in Deutschland agierenden Global-Player führen momentan in verschiedenen Erdteilen Fracking-Vorhaben durch. Wenn ihnen wirklich daran gelegen ist, diese Vorhaben "umweltfreundlicher" durchzuführen, dann können sie dies im Echtbetrieb nachweisen. Darüber hinaus würden - auf Grund der nicht einheitlichen unterirdischen geologischen Verhältnisse - Forschungsvorhaben nur standortgebundene Ergebnisse liefern. Insofern kann die vorgesehene Regelung dazu missbraucht werden, jedes Projekt als Forschungsvorhaben zu rechtfertigen.</p>	<p>Das vorgesehene Schlupfloch zur Durchführung von Fracking-Vorhaben ist zu entfernen.</p>
<p>§ 13 a Abs. 4 Nr. 1 WHG</p>	<p>Der verwendete Begriff "wassergefährdend" muss um "human-/ökotoxisch" erweitert werden, um dem Gefährdungspotential der Fracking-Vorhaben gerecht zu werden.</p>	<p>Ergänzung um "human-/ökotoxisch" notwendig.</p>
<p>§ 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG</p>	<p>Vorgeschlagen wurde ein Verbot durch Auflistung der Gebiete unter § 13 a Abs. 1 WHG. Insofern ist § 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG zu streichen.</p>	<p>Vorgeschlagen wurde ein Verbot durch Auflistung der Gebiete unter § 13 a Abs. 1 WHG. Insofern ist § 13 a Abs. 4 Nr. 2 WHG zu streichen.</p>
<p>§ 13 a Abs. 6 WHG</p>	<p>Die Etablierung einer Expertenkommission wird abgelehnt, da hierdurch ein unangemessener Druck auf die Wasserbehörden aufgebaut werden würde und zudem Zweifel an der Unabhängigkeit der Expertenkommission bestehen. Schließlich soll sie auch mit „Sachverständigen“ besetzt werden soll, deren Einrichtungen sich in der „Hannover-Erklärung“ bereits als Befürworter von Fracking-Vorhaben positioniert haben. Die Expertenkommission soll auch - beginnend mit dem 30.6.2018 - Erfahrungsberichte erstellen. Allerdings wird nicht festgelegt, was im Zeitraum zwischen 2015 und 2018 geschehen soll.</p>	<p>§ 13 a Abs. 6 WHG ist zu streichen!</p>

## Anlage 1 - Wasser- und naturschutzrechtlicher Teil

§ 13 a Abs. 7 WHG	Siehe obere Ausführungen insgesamt. Die bewusste Schaffung von Schlupflöchern zur Umgehung des in der Öffentlichkeit propagierten Fracking-Verbotes wird abgelehnt.	§ 13 Abs. 7 WHG ist zu streichen!
§ 13 b Abs. 2 WHG	Die Beschaffenheit des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer muss bereits vor der Durchführung irgendwelcher Maßnahmen bestimmt sein. Nur dann kann ein Monitoring "während und nach" irgendwelcher Maßnahmen entsprechende Veränderungen feststellen.	Ein Vorab-Bestimmung der Beschaffenheit des Grundwasser und der oberirdischen Gewässer muss festgeschrieben werden.
§ 13 b Abs. 5 WHG	Das Stoffregister "kann" per Rechtsverordnung eingerichtet werden. Um den öffentlichen Aussagen nach Transparenz und der Einrichtung eines Stoffregisters Rechnung zu tragen, wird die Formulierung "muss" oder "wird" als notwendig erachtet.	Formulierungsvorschlag: "Durch Rechtsverordnung .... <b>muss</b> die Errichtung und Führung ..."
§ 104 a WHG	Der vorgeschlagene Bestandsschutz für Vorhaben die bis zum Tag X eingereicht worden sind, wird als nicht gerechtfertigt angesehen, da ja im Fokus der zu ändernden Rechtsgrundlagen der Schutz des Klimas, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit steht. Schließlich werden in anderen Bereichen bei Änderung der Rechtslage auch technische Änderungen bis hin zu kompletten Erneuerungen bestehender Anlagen notwendig.	§ 104 a WHG ist zu streichen!

II. Bundesnaturschutzgesetz

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§§ 23 und 24 BNatschG	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung dürfte unmittelbar angrenzend zu und unterhalb von Naturschutzgebieten und Nationalparke gefrackt und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden. Entsprechende Pufferzonen zu den sensiblen Gebieten sind nicht definiert. Weitere sensible Gebiete werden nicht aufgeführt.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat auch das Umweltbundesamt in seinem Gutachten von Juli 2014 aufmerksam gemacht. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Frage: Warum gibt es kein formuliertes "Fracking-Verbot jeglicher Art" in diesen sensiblen und zu schützenden Gebieten?</p> <p>Es wird vorgeschlagen, diese Gebiete unter § 13 a Abs. 1 NR. 2 WHG aufzuführen. Pufferzonen sind ebenfalls zu definieren.</p>
§ 33 Abs. 1 a BNatschG	<p>Die vorgeschlagene Regelung schränkt nur Fracking-Vorhaben für Schiefer- und Kohleflözgas ein.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung dürfte unmittelbar angrenzend zu, unterhalb von und für Tight-Gas/Öl und Schieferöl sogar innerhalb von Natura-2000-Gebieten gefrackt und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden.</p> <p>Dies ist unvereinbar mit dem Schutzziel dieser sensiblen Gebiete. Das formulierte Verbot ist für alle Lagerstätten zu erweitern und weiter zu präzisieren. Pufferzonen müssen ebenfalls definiert werden.</p>	<p>Frage: Wie wird Fracking in Natura-2000-Gebieten, mit dem Schutzziel dieser sensiblen Gebiete vereinbart?</p> <p>Das formulierte Verbot ist für alle Lagerstätten zu erweitern und weiter zu präzisieren. Natura-2000-Gebiete sind unter § 13 a Abs. 1 Nr. 2 WHG aufzuführen. Pufferzonen müssen ebenfalls definiert werden.</p>

Stellungnahme Fracking-Rechtsrahmen

I. Bundesberggesetz

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/ Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 1 Nr. 1 BBergG	<p>Im Zusammenhang mit der aktuell geführten Debatte wird zunehmend deutlich, dass die Rohstoffversorgung im 21sten Jahrhundert nicht mit der Ausweitung der weiteren Ausbeutung weiterer fossiler Energierohstoffe verbunden sein kann. Diese Notwendigkeit resultiert auch in den politisch beschlossenen Klimaschutzziele sowie Zielen der Energiepolitik, die sich bereits in vielfältiger Art und Weise im deutschen und europäischen Rechtsrahmen spiegeln und denen Vorrang vor dem Abbau fossiler Brennstoffe zu geben ist.</p> <p>Darüber hinaus ist ebenfalls im Grundsatz klarzustellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen hat - etwa dem Natur- oder Landschaftsschutz.</p> <p>Deshalb muss das Abwägungsgebot zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen (insbesondere der nachhaltigen Entwicklung und des Umwelt- und Gesundheitsschutzes) stärker im § 1 BBergG akzentuiert werden.</p>	<p>"Zweck dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und <b>unter Beachtung des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden und des Schutzes der sonstigen natürlichen Lebensgrundlagen</b> zu ordnen und zu fördern,</li> <li>2. ....</li> </ol>
§ 11 Nr. 10 BBergG	<p>Einer der Streitpunkte in der Auseinandersetzung mit der Prüfung der Versagungsgründe gemäß § 11 Nr. 10 i.V.m. § 15 BBergG war die Frage, ob die "Ausschlussgründe" im gesamten Feld, d. h. auf 100 % des Antragsfeldes, vorhanden sein müssen. Vielmehr ist es aber so, dass eine Erlaubnis schon zu versagen ist, wenn die öffentlichen Interessen so überwiegen, dass sie eine Gewinnung im gesamten Feld ausschließen. Dies ist der Fall wenn bestimmte sensible Gebiete zwar nur in einem Teilbereich des beantragten Feldes räumlich verortbar sind, ihr Gewicht/ihre Bedeutung aber dazu geeignet ist, als öffentliches Interesse für das gesamte Feld zu</p>	<p>§ 11 Versagung der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>.....</li> </ol>

## Anlage 2 - Bergrechtlicher Teil

	<p>wirken. Nur mit dieser Perspektive ist letztendlich gewährleistet, dass keine Bergbauberechtigung erteilt werden muss, die sich im Nachhinein ohnehin als substanzlos erweisen würde.</p> <p>Aus den Erwägungen zu § 1 Nr. 1 BBergG wird die nebenstehende Änderung des § 11 Nr. 10 BBergG vorgeschlagen.</p>	<p>10. das öffentliche Interesse an der Aufsuchung konkurrierende öffentliche Interessen innerhalb des Feldes nicht überwiegt.</p>
§ 11 Satz 2 BBergG (neu)	<p>Ebenfalls lange gestritten worden ist darüber, dass den Bergbehörden kein Ermessen im Rahmen der Antragsprüfung zustehen würde. Auch wenn das Abwägungsgebot zwischen bergbaulichen und anderen öffentlichen Interessen relativ deutlich im § 11 Nr. 10 formuliert worden ist und der Gesetzgeber klar signalisiert hat, dass er eine solche Abwägung bzw. Vorprüfung bereits auf der Stufe der Antragsprüfung für die Aufsuchungserlaubnis durchgeführt wissen möchte, wurde dies bislang von den Bergbehörden de facto einfach missachtet.</p> <p>Um auch dem Bedarf nach einer Einführung einer "Ermessensoption" zu entsprechen, wird vorgeschlagen - analog dem § 12 Abs. 2 WHG - einen neuen § 11 Satz 2 BBergG einzuführen.</p>	<p>§ 11 Satz 2</p> <p>Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen //(Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde."</p>
§ 12 Abs. 2 BBergG (neu)	<p>Gerade die in § 12 Abs. 2 verankerte "gebundene Entscheidung" wonach die Bewilligung nur versagt werden kann, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind, fungiert als Einfallstor für Schadensersatzklagen. Gerade im Fall der Fracking-Debatte hat sich gezeigt, dass die Bergbehörden weder personell noch informell in der Lage sind wesentliche Entwicklungen in einem angemessenen Kontext zu setzen und daraus resultierend zu angemessenen Verwaltungsentscheidungen zu kommen.</p> <p>Bezug nehmend auf die Erläuterungen zu dem neu zu fassenden § 11 Satz 2 BBergG wird auch hier die Einführung einer "Ermessensoption" - bei gleichzeitiger Streichung des aktuellen Absatzes 2 als zeit- und ordnungsgemäß angesehen.</p>	<p>Der aktuelle § 12 Abs. 2 BBergG ist komplett zu streichen. Die weiteren Stellen im BBergG in denen auf den aktuellen § 12 Abs. 2 BBergG verwiesen wird, sind entsprechend der Neuregelung anzupassen.</p> <p>Folgender neuer § 12 Abs. 2 ist aufzunehmen:</p> <p>"Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen //(Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen</p>



## Anlage 2 - Bergrechtlicher Teil

		Behörde."
§ 15 Satz 2 BBergG (neu)	<p>In ähnlicher Art und Weise wie über die Auslegung des § 11 Nr. 10 BBergG wird heutzutage immer noch von Bergbehörden offiziell die Auffassung vertreten, dass dem Ermessen der Bergbehörde obliege, welche Behörden gem. § 15 i.V.m. § 11 Nr. 10 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Ebenfalls wurde/wird die Auffassung vertreten, dass Kommunen/Gemeinden auf keinen Fall zu den gemäß § 15 zu beteiligenden Behörden gehören.</p> <p>Es ist völlig unverständlich, wie diese Rechtsauffassung immer noch "gelebt" werden kann, obwohl das BVerwG bereits in 1998 folgendes klargestellt hat:</p> <p><i>"Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gehört auch die Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus."</i></p> <p><i>(Beschluss des BVerwG vom 15.10.1998 - 4 B 94/98)</i></p> <p>Es ist also dringend notwendig eine entsprechende Klarstellung im BBergG herbeizuführen.</p>	<p>§ 15</p> <p>Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gemeinden sowie den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (zu streichen)	<p>Wie schon oben im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 1 BBergG dargelegt, kann eine Vorrangstellung des Bergbaus gegenüber allen anderen öffentlichen Belangen, nicht länger aufrecht erhalten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die politisch beschlossenen Klimaschutzziele sowie Ziele der Energiepolitik.</p> <p>§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG lautet <i>"Bei Anwendung dieser Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie</i></p>	<p>§ 48 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.</p>

## Anlage 2 - Bergrechtlicher Teil

	<p><i>möglich beeinträchtigt werden."</i></p> <p>Diese Formulierung kann aus den vorgenannten Gründen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben.</p>	
§ 49 a BBergG (neu)	<p>Zur Umsetzung der in Art. 20 a GG formulierten Staatszielbestimmung, zur Realisierung der politisch beschlossenen Klimaschutzziele und für den umfassenden Schutz der Gesundheit und der natürlichen Ressourcen ist Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energierohstoffe konsequent zu untersagen.</p> <p>Das Verbot könnte mittels der Einfügung eines § 49a in das Bundesberggesetz (BBergG) realisiert werden.</p>	<p>„§ 49a Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mit Hilfe von Fracking-Verfahren</p> <p>Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mit Hilfe von Fracking-Verfahren ist verboten.“</p>
§ 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG	<p>Die komplexen Auswirkungen bergbaulicher Vorhaben auf andere öffentliche Belange macht eine Erweiterung der zu beteiligenden Stellen erforderlich. Eine Beschränkung dahingehend, dass Gemeinden nur als Planungsträger zu beteiligen sind, ist nicht zielführend.</p>	<p>§ 54 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.</p>
§ 114 Abs. 1 Satz 1 BBergG	<p>Zur rechtlichen Klarstellung im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern wie sie auch durch die Neufassung des § 126 Abs. 1 Satz 2 beabsichtigt wird, ist § 114 Abs. 1 Satz 1 auch entsprechend zu ergänzen.</p> <p>In dem Gesetzentwurf ist eine Bergschadenshaftung im Zusammenhang mit der <u>Untersuchung</u> des Untergrundes auf seine Eignung als Untergrundspeicher nicht vorgesehen. Diese Lücke gilt es zu schließen.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>"Wird infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten oder durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen (Bergbaubetrieb) ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt</p>

## Anlage 2 - Bergrechtlicher Teil

		(Bergschaden), so ist für den daraus entstehenden Schaden nach den §§ 115 bis 120 Ersatz zu leisten."
§ 114 Abs. 1 Satz 2 BBergG (neu)	Formulierungsvorschlag zur rechtlichen Klarstellung	§ 114 Abs. 1 Satz 2  Ein Bergschaden im Sinne von Satz 1 ist auch die nachteilige Veränderung von Grundwasser und Oberflächengewässern.
§ 120 Abs.1 BBergG	Die vorliegenden Gesetzesentwürfe erreichen das angebliche Ziel, möglichen Betroffenen höhere Rechtssicherheit zu geben, nur unzureichend. Die Bergschadensvermutung ist deshalb auch auf Auswirkungen von übertägigen Bergbaubetrieben auszudehnen.  Die Begründung für diesen Vorschlag ergibt sich aus der Begründung des Antrags des Landes NRW vom 23.09.2014 – BR Drucksache 427-14.	Folgende Formulierung ist aufzunehmen:  "Entsteht im Einwirkungsbereich der unertägigen oder obertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes, bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern oder bei der Tätigkeit eines bergbauverwandten Betriebes durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen von Bodenschichten oder durch seismische Ereignisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.

## II. UVP-V Bergbau

Rechtsgrundlage / Paragraph	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
Vorblatt, A. Problem und Ziel	Die Aussage, dass Tight-Gas-Lagerstätten zu den sog. konventionellen Lagerstätten gehört, ist falsch.  Gemäß den Experten der BGR werden unkonventionelle Lagerstätten wie	Eine Richtigstellung, dass Tight-Gas zu den unkonventionellen Lagerstätten gehört, ist vorzunehmen.

	<p>folgt definiert:</p> <p><i>"Bei Erdgas aus einer nicht-konventionellen Lagerstätte strömt das Gas nicht ohne weiteren technischen Aufwand in die Förderbohrung, weil es entweder nicht als freie Gasphase im Gestein vorhanden ist oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist. Zu diesen Vorkommen zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM), Aquifergas und Gashydrat."</i></p>	
§ 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau	<p>Die Aufrechterhaltung des Schwellenwertes für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas lässt sich nicht mit dem Zweck des UVP-G vereinbaren. Im Referentenentwurf (Seite 10, zweiter Absatz, letzter Satz) wird z.B. folgende Aussage getroffen:</p> <p><i>"Der enge Sachzusammenhang wird dadurch deutlich, dass sich die geregelten Tätigkeiten (Abteufen von Bohrungen, Messungen der Seismizität, Auffangen von Methan, Entsorgung, Lagerstättenwasser) bei den Gewinnungsverfahren mit oder ohne Einsatz der Fracking-Technologie nicht unterscheiden".</i></p>	Es ist eine UVP-Pflicht für konventionelle Erdöl-/Erdgasförderung unabhängig vom Schwellenwert einer täglichen Fördermenge einzuführen.

### III. Allgemeine Bergverordnung

Rechtsgrundlage	Anmerkungen / Stellungnahme	Änderungs-/Formulierungsvorschlag / Fragen
§ 22 b ABergV -Titel und Satz 1	<p>Wie bereits unter der Stellungnahme zur UVP-V Bergbau dargelegt, wird in der Begründung zur Rechtsänderung explizit darauf verwiesen, dass sich die Tätigkeiten bei den Gewinnungsverfahren mit oder ohne Einsatz der Fracking-Technik nicht unterscheiden. Insofern sind Titel und Satz 1 des § 22 b ABergV zu ändern.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:            Titel - § 22 b Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme            Satz 1 - Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und den sonstigen damit in betrieblichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten hat der Unternehmer ...</p>

## Anlage 2 - Bergrechtlicher Teil

§ 22 b Satz 1 Nr. 1 -5 ABBergV	Es fehlen Anhaltspunkte, welche technischen Standards für die Konkretisierung des Begriffs „Stand der Technik“ im Bereich der des Bohrlochbergbaus zu Grunde gelegt werden sollen.	
§ 22 b Satz 1 Nr. 5 ABBergV	Im Hinblick auf die enorme Klimarelevanz von Methanemissionen sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, unabhängig davon, ob diese von den Unternehmen als "zumutbar" empfunden werden.	Der Begriff "zumutbar" ist zu streichen.
§ 22 c Abs. 1 Satz 2 ABBergV	"Geeignete Maßnahmen" sind zu definieren, um weiterer nicht umweltgerechter Entsorgung sowie seismologischer Gefährdungen vorzubeugen. Die Anforderungen an den "sicheren Einschluss" zu definieren. Grundsätzlich wird jedoch die Legitimierung des unterirdischen Verpressens von Lagerstättenwasser abgelehnt. Schließlich hat das Umweltbundesamt explizit darauf verwiesen, dass noch kein Unternehmen ein tragfähiges Entsorgungskonzept bislang hat vorlegen können und dass noch erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht.	"Geeignete Maßnahmen" sind zu konkretisieren. Anforderungen an "sicheren Einschluss" sind zu definieren. Legitimierung des weiteren Verpressens wird abgelehnt.
§ 22 c Abs. 2. ABBergV	Siehe oben. Es ist zweifelhaft, dass es technisch überhaupt möglich ist Flowback vom Lagerstättenwasser zu trennen. Insofern wird die 0,1 % Grenze als Schlupfloch angesehen, weiterhin Flowback als Lagerstättenwasser unter die Erde zu verpressen.	Technische Machbarkeit wird angezweifelt. Gesetzesänderungsvorschlag ist nicht ausgereift.

**Auflistung Ausschlussgebiete für den Einsatz von Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger**

Rechtsgrundlagen bzw. Ausschlussgründe (nicht abschließend):

- Raumordnungsrecht und Ziele der Energiepolitik<sup>1</sup> (siehe auch Art. 191 – 195 AEUV)
- Klimaschutzziele<sup>2</sup>
- Staatszielbestimmung Umwelt- und Tierschutz (Art. 20 a GG, Deutschland)
- Vorsorgeprinzip (Art. 3 Nr. 3 Satz 2 EUV i. V. m. Art. 191 Nr. 2 Satz 2 AEUV)
- Bundesnaturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz

Ausschlussgebiete (nicht abschließend):

- Wasserschutzgebiete I bis III, Wassergewinnungs- sowie Heilquellenschutzgebiete sowie deren Einzugsgebiete
- Gebiete mit Mineralwasservorkommen mit Sole Mineralwasser Puffer sowie deren Einzugsgebiete
- Gebiete für die Gewinnung von Trinkwasser (auch wenn sie nicht zur öffentlichen Trinkwassergewinnung genutzt werden) oder Lebensmittel (z. B. Getränke) sowie deren Einzugsgebiete
- Direkt oder mittelbar zur Trinkwasserversorgung genutzten Talsperren oder Seen sowie deren Einzugsgebiete
- ungünstige geologische-hydrogeologische Gebiete (z. B. Gebiete mit bekannten oder vermuteten tieferreichenden Störungszonen) sowie Erdbebengebiete
- nationale Geoparke sowie Naturdenkmäler und nationale Naturmonumente
- Natura-2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiete) mit Schutzrandzonen
- Naturschutzgebiete, Nationalparke und Naturparke mit Schutzrandzonen
- Biotopverbünde sowie gesetzlich geschützte Biotope mit Schutzrandzonen
- Biosphärenreservate mit Schutzrandzonen
- Geschützte Landschaftsbestandteile mit Schutzrandzone
- UNESCO-Weltnatur- und Kulturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Land- und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Energieerzeugung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung und Energieerzeugung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wohnbebauung, Einzelhöfe, etc. mit Siedlungspuffer (mind. 2 km – Horizontalbohrungen werden i. d. R. 600 m – 3.700 m<sup>3</sup> abgelenkt)
  - Alle Wohnbaugebiete gem. BauNVO (reine, allem. und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete)
  - Alle gemischten Bauflächen gem. BauNVO (Dorf-, Misch-, Kerngebiete)
  - Sondergebiete nach BauNVO (z. B. Klinik- und Kurgebiete)<sup>4</sup>
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Ausschlussgebiete „Tourismus“, Ferienhausgebiete (Bestand und Planung)
- Kulturgeschichtlich bedeutende Stätten mit Schutzrandzone
- Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen (Bestand und Planung)
- Kohlenbergbauggebiete inklusive Einflussbereich der Sumpfungsmaßnahmen
- Tiefreichende Altbergbauggebiete und Gebiete mit Altbohrungen
- Gebiete mit artesischem oder hoch gespanntem Tiefenwasser<sup>5</sup>
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Geothermie (analoge Anwendung)

1 Quellen: [http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index_en.htm)  
[http://europa.eu/legislation\\_summaries/regional\\_policy/management/g24401\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/regional_policy/management/g24401_de.htm)  
 Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK), Seite 10, 11, 16, 23, 24, 33  
 Link: [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf)  
 Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 - 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3)  
 Link: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html>  
 Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020  
 Link: [http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/territoriale-agenda-der-europaeischen-union-2020-ohne-bilder.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/territoriale-agenda-der-europaeischen-union-2020-ohne-bilder.pdf?__blob=publicationFile)  
 CEMAT Declarations  
 Links: [http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/ceamat/confminist1-15/15eDeclaration\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/ceamat/confminist1-15/15eDeclaration_en.pdf)  
[http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/ceamat/confminist1-15/15eResolution2\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/ceamat/confminist1-15/15eResolution2_en.pdf)  
<http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/ceamat/versionguide/Anglais.pdf>

2 Quellen  
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/ThemenAZ/Klimaschutz/klimaschutz-2006-07-27-die-nationale-strategie.html>  
<http://www.umweltbundesamt.de/daten/klimawandel/europaeische-energie-klimaziele>  
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP/TEXT+IM-PRESS+20081208BKG44004+0+DOC+XML+V0/DE>

3 Quellen:  
 > UBA-Gutachten – A49, S. 105, ca. 3.730 m (12.250 ft), C22, S. 315, ca. 1.500 m  
 > Studie EU-Parlament, Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschl. Gesundheit, IP/A/ENVI/ST/2011-07 – Kap. 2.9, S. 40, 600 – 1.800 m

4 Quelle: UBA-II-Gutachten (Juli 2014):  
[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_53\\_2014\\_umweltauswirkungen\\_von\\_fracking\\_28.07.2014\\_0.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_28.07.2014_0.pdf)

5 Quelle: [http://www.ruhrverband.de/fileadmin/pdf/wissen/Forschung\\_u.\\_Entwicklung/studie\\_fracking\\_einzugsgebiet\\_ruhr.pdf](http://www.ruhrverband.de/fileadmin/pdf/wissen/Forschung_u._Entwicklung/studie_fracking_einzugsgebiet_ruhr.pdf)

### **Anlage III - Ausschlussgebietsliste**

- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Erdöl- und Erdgasförderung (analoge Anwendung)